

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1009/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 17.05.2016 - TOP 6.2.+6.3.

...Hochwasserschutzkonzept ... hier: Fragen der Bürgerinitiative der Ortsteile von Erfurt vom 17.05.2016

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

A) Die „Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet des Linderbaches“ ist BI-seits zu begrüßen und die Umsetzung der im Beschlussvorschlag gemeinten Maßnahmen zu realisieren.

Die Wertung des HWSK durch die Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen.

B) Vorab wortspielerisch ein kritisches Gesamtvotum zur DS:

Starkniederschläge veranlassten das HWSK. Doch gerade diese fanden keinen Niederschlag im Beschlussvorschlag, vielmehr wird das Starkniederschlagsthema niedergeschlagen, was niedergeschlagen macht.

Die Beschlussvorschläge beziehen sich auf die Ergebnisse des HWSK, welches die Untersuchung von verschiedenen Starkniederschlagsszenarien zum Inhalt hatte (z. B. HQ2, HQ10, HQ20, HQ100, HQ200 ... HQ Extrem 2014). Eine Unterschlagung von Starkniederschlägen im Beschlussvorschlag hat nicht stattgefunden. "Starkregenereignisse lassen sich kaum konkret vorhersagen, prinzipiell können diese bei entsprechender Witterung jeden Ort treffen." ... "Starkregenereignisse können nicht verhindert werden." (siehe Abschnitt 5.3 - Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, März 2016).

C) Die sachlich inadäquate HQ100-Fokussierung ist inhaltlich enttäuschend, formal enttäuschend ist der bisher erlebte Umgang mit möglicher Bürgerbeteiligung. Beides scheint zu korrelieren. Dass wir als BI z. B. den Link zur DS 2879/15, datiert vom 15.03.2016, entgegen der Erwartbarkeit lt. OSO-Sitzung, 15.03.16, vgl. auch Stadtverwaltungssternungnahme zu DS 0102/16, erst am 10.05.2016 und damit erst knapp 4 Werktage vor heutiger Sitzung erhielten, und das auch nur auf mehrfaches Drängen und Rückfragen hin, ist leider nur ein symptomatischer Aspekt eines letztlich unerwünscht erscheinenden Sachaustausches mit Bürgern. (Offiziell sollten wir erst nach Abschluss aller nichtöffentlichen Vorberatungen der Ausschüsse ab ca. 18.05.2016 Zugang erhalten, und ab diesem Zeitpunkt hätten wir keinerlei Möglichkeiten mehr gehabt, Stellungnahmen, Anregungen, Änderungswünsche, Ergänzungen etc. einzubringen ...) Ebenso wurde leider ein in der OSO Sitzung, 15.03.15, vereinbartes Gespräch zwischen Stadtverwaltung und BI zum 'finalen HWSK' bisher nicht ermöglicht, vgl. auch TA v. 17.03.16.

Die Betrachtungen waren nicht HQ100-fokussiert, verschiedene Starkniederschlagsereignisse wurden gleichwertig untersucht, u. a. HQ20 - hohe Wahrscheinlichkeit des Eintretens, HQ100 – mittlere Wahrscheinlichkeit des Eintretens, HQ200 – geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens - analog den Anforderungen an Hochwassergefahrenkarten (siehe Abschnitt 3.3.2 - Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für

Umwelt, Energie und Naturschutz, März 2016).

Die Beteiligung der Bürgerinitiative fand in 10 Einzelterminen mit den Vertretern der wasserwirtschaftlichen Bereiche der Stadt, in vielzähligen Ausschusssitzungen, in Gesprächsterminen mit dem Oberbürgermeister und dem Beigeordneten sowie über die Ortsteilräte der betroffenen Ortsteile statt. Ebenso standen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung jederzeit für telefonische Anfragen zur Verfügung. Gemäß Sitzungsprotokoll des OSO vom 15.03.2016 erfolgte keine Festlegung zur Durchführung eines Gespräches mit der BI zum finalen HWSK bzw. der Zurverfügungstellung der (in Vorberatung nicht öffentlichen) Beschlussvorlage zum Hochwasserschutzkonzept.

Von Anfang an wurde leider seitens der Stadtverwaltung eine inhaltlich-eklektische Fokussierung verfolgt, die dem HWSK-Anlass nicht gerecht wird, und die im Beschlussvorschlag deutlich ein Beharren der Stadtverwaltung auf einem unzeitgemäßen Vorverständnis zeigt, indem die evidente Herausforderung „Starkregen/Sturzflut“ (FLASH FLOOD) überhaupt keine Erwähnung im Beschlussvorschlag findet.

Die Vorwürfe weisen wir zurück.

Der Beschlussvorschlag zeigt ein erschreckendes Bild hinsichtlich des Nicht-Einfließenlassens der Chance, zielorientierter Bürgerbeteiligung. Ein konstruktiv-kritischer Austausch auf Augenhöhe sowie eine Suche nach zukunftsförderlichen Kompromissen wurde leider nicht ermöglicht. So ist im Beschlussvorschlag leider nicht erkennbar, dass es fundierte BI-Impulse

gab bzw. gibt. Im Gegenteil, es zeigt sich eine erschreckende Tendenz, den Blick auf den Überschwemmungstyp „Sturzflut“ bewusst zurückzudrängen, auszublenden und somit eine mögliche, notwendige Maßnahmendiskussion zu verunmöglichen (siehe auch spätere Auflistung nachträglich erfolgter HWSK-Textveränderungen). Besonders irritiert, dass dies anders erwartbar schien (vgl. diesbezügliche HWSK-Ansätze, OSO-Verlautbarungen oder in DS 2879/15, S. 4, dass „in Abwägung“ nur 'redaktionelle Änderungen' erfolgt seien). So lässt sich der Eindruck nicht verschweigen, dass die Sturzflutproblematik nicht nur im Beschlussvorschlag fehlt, sondern dass dann auch noch mit leider sachlich nicht nachvollziehbaren Argumenten (in DS 2879/15, S. 5f.) BI-Impulse geradezu wegzubegründen versucht werden.

Nach der OSO-Sitzungsniederschrift, 13.01.2015, war u. a. zu erwarten gewesen: „gleiche Augenhöhe“; „wollen alles einfließen lassen, auch das von der Bürgerinitiative; keine Einflussnahme auf die Ergebnisse des Gutachters“; „vom Gutachter vorgeschlagene Festsetzungen werden nicht von der Stadtverwaltung eigenmächtig gestrichen“. Hier kann einiges Widersprüchliches aufgezählt werden, siehe Anlage 1 des Protokolls „Zum 2. Treffen der BI der OT im Osten von Erfurt zum Hochwasserschutz mit den Umweltpolitischen SprecherInnen der Erfurter Stadtratsfraktionen, 03.05.2016: Einige Widersprüchlichkeiten (mit Quellenverweisen) im bisherigen HWSK-Erstellungs- und Diskussionsprozess“.

Das Hochwasserschutzkonzept Linderbach ist ein fachliches Gutachten, welches ingenieurmäßig auf der Basis detaillierter und umfangreicher Grundlagendaten erarbeitet wurde. Die neutral von einem Gutachter ermittelten Maßnahmenempfehlungen folgen den Rechenergebnissen aus einem komplexen Rechenmodell (2D-Simulation über Finite-Elemente-Methode). Eine Bürgerbeteiligung bei diesem Sachgutachten ist dem Grunde nach nicht vorgesehen. Dennoch hat die Verwaltung im Zuge der Grundlagenermittlung des beauftragten Ingenieurbüros den Versuch unternommen die betroffenen Bürger zu beteiligen (Lieferung von Information zum Hochwasserablauf zur Kalibrierung des Abflussmodells).

Die Vorwürfe der Einflussnahme der Verwaltung auf die Ergebnisse des Gutachters weisen wir zurück.

II.) Die deutliche Formulierung in DS 2879/15, S. 4, „mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen“ sei nichts der „Inhalte und Aussagen“ geändert worden, befremdet, wo doch gerade inhaltliche Aussagen, die seitens der BI als ganz besonders wichtig und darum auch immer wieder angeführt worden waren, leider deutlich verändert wurden, und zwar von der Sturzflutproblematik weg. Und leider zeigt sich diese erschreckende Tendenz versteckt eklektischer Anpassung an ein Vorverständnis bereits in den ersten beiden Ausgangskapiteln „Veranlassung“ und „Zielstellung“. Nachträglich wird sich von ursprünglichen Anlass- und Zielformulierungen entfernt. Darum schlagen wir vor, wieder die ursprünglichen Formulierungen einzuarbeiten:

->Vgl. HWSK-Entwurf vom 23.07./18.08.2015, S. 11, wo im gleich ersten Satz des ehemaligen Entwurfstextes unter der Überschrift „1 Veranlassung“ zu lesen war: „Im Einzugsgebiet des Linderbaches kam es in der Vergangenheit durch lokale Starkniederschläge wiederholt zu Ausuferungen ...“ - nun heißt es stattdessen im ersten Satz, S. 12, des 'finalen Text' vom 04.12.2015: „Im Einzugsgebiet des Linderbaches kam es in der Vergangenheit zu mehreren Hochwasserereignissen ...“ (meine Unterstreichung und Markierung verweisen auf Änderung, ebenfalls in den drei folgenden Zitationen).

->Vgl. S. 13 im 'finalen Text', wo im zweiten Absatz unter „2 Zielstellung“ nach dem beibehaltenen Satz: „Mit der Erarbeitung des Hochwasserschutzkonzeptes war zu untersuchen, ob künftig Schäden infolge von Überschwemmungen am Linderbach und seinen Nebengewässern durch die Entwicklung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen oder durch Schaffung eines Wasserrückhalts reduziert bzw. vermieden werden können.“ nun nachträglich der hinterfragbare Satz ergänzt wurde: „Im Rahmen des vorliegenden Konzeptes sollten dabei verschiedene grundsätzliche Maßnahmen identifiziert werden.“
_Vgl. S. 62, wo es im ehemaligen Text heißt: „Generell traten ... immer wieder Schäden auf, weil u.a. auch viele Brückendurchlässe für Extremereignisse zu gering bemessen sind.“ Nun ist S. 65 zu lesen: Generell traten ... immer wieder Schäden auf, weil durch die großen Mengen an Schwemmgut Brückendurchlässe verklaustert und daraus resultierende Rückstaueffekte schadhafte Ausuferungen zur Folge hatten.“

Die aufgeführten Änderungen wirken sich nicht auf die Ergebnisse des HWSK aus und sind inhaltlich nicht als eine "versteckt elektrische Anpassung an ein Vorverständnis" zu werten, selbstverständlich werden alle Ursachen von Hochwasserereignissen zu denen selbstverständlich die auch zuletzt vermehrt auftretenden Starkregenereignisse zählen entsprechend berücksichtigt.

.Vgl. besonders S. 227, wo ehemals zu lesen war: „Die Möglichkeit des Schutzes vor Starkniederschlagsereignissen durch den Rückhalt wurde analysiert und hydraulisch nachgewiesen.“ Dieser Satz fehlt, stattdessen S. 232, wie bereits auf S. 182 nahezu gleichlautend und dazu noch fett markiert unter „Grundlage“ erst nachträglich eingefügt: „Dabei wurde die Planung so durchgeführt, dass die zum Schutz vor einem HQ 100 identifizierten Maßnahmen auch ohne Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor Starkniederschlagsereignissen ihre Gültigkeit behalten.“ So wurde in 'finaler' Formulierung der begrenzende HQ100-Blick erst nachträglich als 'grundlegend' in die Überlegungen zur anlassentsprechenden „Maßnahmenplanung für Starkniederschlagsereignisse“ (S. 178ff im Entwurf bzw. 'final' S. 182ff) hinzugefügt, und dies deutlich gegen Bürgerstellungnahmeninhalte!

Dem Hochwasserschutzkonzept wird ein Anhang beigelegt, der auf die Ergänzung des Satzes (Seite 227) an entsprechender Textstelle in folgender geänderter Form hinweist:

"Die Möglichkeit des Schutzes vor einem Starkniederschlagsereignis, gleich dem von 2014, durch Rückhalt wurde analysiert. Die Wirksamkeit wurde für das Niederschlagsereignis 2014 hydraulisch nachgewiesen."

Inhaltlich ändert diese Einfügung nichts. Ein Zusammenhang mit weiteren Änderungen des HWSK besteht nicht.

Für ggf. weiter vorgenommene Änderungen wäre das Vorliegen einer Synopse beider Texte hilfreich, die leider fehlt - ansonsten wären die Weglassungen bzw. Zurückdrängungen bezüglich „Starkregen/Sturzflut“ (FLASH FLOOD) für jeden Betrachter offensichtlich geworden.

Hinweis: Den Festlegungen des Ausschusses vom 17.05.2016 folgend, wird eine Synopse des Entwurfs vom 23.07.2015 und der finalen Fassung vom 04.12.2015 mit der Drucksache 1010/16 vorgelegt.

Die vier aufgeführten, tendenziellen Änderungen deuten auf den u. E. bewusst eklektischen Versuch hin, sich von der konzeptanlassgebenden, spezifischen Sturzflutproblematik abzuwenden. Die Schutznachweisformulierung wird bedauerlicherweise getilgt, die zunehmende Sturzflutgefährdung und -herausforderung negiert. Damit wird der Weg zur notwendigen Etablierung eines zeitgemäßen kommunalen Sturzflutrisikomanagements im Keim erstickt. Dies ist umso erschreckender, da gerade das Abwägungsergebnis vom Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz, März 2016, (fortlaufend ab hier mit „TLP“ abgekürzt) sturzflutbezogen den deutlich entgegengesetzten Weg betreibt und sachlich fundiert geradezu vorbildlich sowie mit Ergänzungen für die Kommunen auf die zunehmende Sturzflutgefährdung konstruktiv hinweist!

So ist es überhaupt nicht zu verstehen, dass die aktuelle TLP-Abwägung den SturzflutBlick ganz bewusst schärft, die Beschlussvorlage der DS 2879/15 dagegen ganz bewusst den Blick verschließt und einen weiteren, zeitgemäßen Umgang mit der Problematik zu verunmöglichen droht!

Die Vorwürfe sind zurückzuweisen. Die gestellten Forderungen zeugen von fehlendem Verständnis für die Gesamtproblematik und sind fachlich nicht nachvollziehbar.

In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe "Außengebietswasser", bestehend aus Mitarbeitern des Garten- und Friedhofsamtes, des Umwelt- und Naturschutzamtes, des Entwässerungsbetriebes sowie des Amtes für Rettungsdienst und Katastrophenschutz, werden neben Problemen des Außengebietswassers auch die Sturzflutprobleme im Stadtgebiet diskutiert und mögliche Lösungsansätze gefunden.

III.) Der Umgang beim Beschlussvorschlag widerspricht allen von uns gemachten und auch der Stadtverwaltung gegenüber benannten Erfahrungen, allen uns bekannten aktuellen Studien und Tendenzen und eben auch besonders der vorliegenden TLP-Fassung, die den Blick auf den Umgang der Kommunen mit der evidenten Sturzflutgefährdung deutlich herausarbeitet bzw. verstärkt: Nachstehend einige Beispiele aus jenem TLP vom März 2016:

..... S. 60: Geplant ist die Überarbeitung der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ aus dem Jahr 1997 ... Diese enthält die fachlichen Vorgaben für den Umgang mit Niederschlagswasser, das auf den Siedlungsflächen und den Straßen anfällt. Die Richtlinie wird vor dem Hintergrund einer möglichen Überlagerung von Starkniederschlagsereignissen mit Hochwasserspitzen um das Handlungsfeld einer

Abflussreduzierung erweitert Künftig soll die hydraulische Gewässerbelastung gezielt in die Planung der siedlungswasserwirtschaftlichen Entwässerungsstrukturen einbezogen werden. Dabei wird der Bau der Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbauwerken in den hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen angestrebt ... Sowohl die Kommunen und Abwasserzweckverbände als Abwasserbeseitigungspflichtige als auch die Wasserbehörden als genehmigende Stellen sollen über die Themen „Starkniederschläge in Siedlungsgebieten“ und „Reduzierung von Niederschlagswassereinleitungen“ informiert werden. Ziel ist es, die handelnden Personen zu sensibilisieren, damit sie ihre Planungen und Entscheidungen so ausrichten, dass bei der eigentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch die Minimierung der Folgen der Hochwasserereignisse ausreichend berücksichtigt wird.“ Auf S. 102 ist für 'grundlegende Aufgaben der Gemeinden' die Unterstützungsabsicht des Landes zur „Bereitstellung von Informationen zur steigenden Gefahr durch Sturzfluten infolge des Klimawandels“ vermerkt.

..... S. 119 „In diesem Landesprogramm werden Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos an Gewässern vorgestellt. Da vielerorts in Thüringen auch die Gefahr einer Überflutung durch Starkregenereignisse gegeben ist, wird in diesem Kapitel ebenfalls auf diese Thematik eingegangen.“ -> Und auf S. 122f folgen unter einem zusätzlich zum Entwurf ergänzten, eigenen 'SturzflutKapitel' (5.3): „Ergänzende Hinweise für Kommunen - Was plant das Land zur Vorsorge gegen Starkregenereignisse?“

Die Verwaltung wird die geänderte Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen zum Zeitpunkt ihrer offiziellen Veröffentlichung berücksichtigen.

IV.) Die Abwägung der Stellungnahmen durch das GFA erfolgte nach „üblichen“ Kriterien. Verschwiegen wird dabei der nicht üblichen Kriterien adäquate Anlass zum vorliegenden HWSK: „Im Einzugsgebiet des Linderbaches kam es in der Vergangenheit durch lokale Starkniederschläge wiederholt zu Ausuferungen mit erheblicher Betroffenheit in den anliegenden Ortsteilen.“ (HWSK-Entwurf vom 23.07.2015, S. 11 - „lokale Starkniederschläge“ wurden wohl bewusst im 'finalen Text' vom 04.12.2015 in den inhaltlich ungenaueren Ausdruck „Hochwasserereignisse“ - wie bei obiger Auflistung bereits vermerkt, abgeändert?) - Die Kriterien mögen „üblich“ sein, der konkrete Anlass, die Sturzfluten, sind ein „nicht übliches“ bzw. ein ganz spezifisches Hochwasserereignis, das laut übereinstimmender, nachweisbarer Fachexpertenmeinung auf dem Weg dazu ist, üblich zu werden! Darum sind die Anwendung von „üblichen“ Kriterien fraglich, denn sie sind weder anlassentsprechend noch prognoseentsprechend! Folglich ist es ganz und gar nicht nachvollziehbar, den im HWSK angelegten Blick auf mögliches, zeitgemäßes Sturzflutrisikomanagement im Beschlussvorschlag vollkommen außen vor zu lassen!? Hier ist dringender Änderungsbedarf, umgehend geeignete Strukturen zu veranlassen, die sich der evidenten Herausforderung „Sturzfluten“ stellen und ein spezifisches Sturzflutrisikomanagement für Erfurt und eingemeindete Ortsteile etablieren, - angeregt durch die Impulse aus dem HWSK, durch das sehr hilfreiche und gerade verstärkt die zunehmende Sturzflutgefährdung betonende TLP, durch Weiterbildungen; mit Gewährleistung wirklicher Bürgerbeteiligung.

Um ein wirksames Sturzflutrisikomanagement voranzubringen, gab das erfreuliche HWSK den Anlass. Ohne den zu verfolgenden Blick auf den Überschwemmungstyp „Sturzflut“ wäre Aufwand der HWSK-Erstellung und Wirkmöglichkeit fraglich, der Realität würde sich nicht gestellt werden, die jetzige „HQ 100-Vorlage“ hätte der Sturzflutereignisse nicht bedurft! Anlassbezogen ist im 'finalen HWSK', S. 232, zu lesen, "dass das Schutzziel HQ100 aus fachlicher Sicht für den Peterbach und Pfungstbach nicht ausreichend erscheint", da sich zeigte, „dass beide Teileinzugsgebiete extrem auf Starkniederschlagsereignisse im Oberlauf reagieren“?

Darum ist die Erarbeitung von einem zeitgemäßen Schutzziel „Schutz vor Sturzfluten

(oder Starkregen)" voranzutreiben und mögliche Maßnahmen verantwortlich zu bedenken, diese konkret mit Zeitplänen sowie Finanzierungsmöglichkeiten zu versehen und nach Priorität umzusetzen. Im HWSK wurde der deutliche Wirksamkeitsnachweis der zwei empfohlenen Rückhaltebecken im Peterbach oberhalb Büßlebens bzw. im Pfungstbach oberhalb Niedernissas - und zwar wirksam bis Kerspleben, Töttleben hin, siehe S. 204-206 - erbracht!

Der Weg zu einem bzw. das Schutzziel „Schutz vor Sturzfluten (oder Starkregen)" sollte im Beschlussvorschlag erkennbar sein.

Die Aussagen des Fragestellers widersprechen den allgemein geltenden Regeln der Technik und den geltenden Anforderungen an die Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes.

Ein HWSK ist die erforderliche Grundlage für sämtliche zu planenden Hochwasserschutzmaßnahmen in einem Einzugsgebiet, auch in Hinsicht auf mögliche Förderungen. Anlass für das HWSK waren mehrere Überflutungen in einem relativ kurzen Zeitraum deren Modellbetrachtung erforderlich wurde, um umsetzbare Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu identifizieren.

Die Betrachtungen für ein Schutzziel "Schutz vor Sturzfluten" wurden auf der Datengrundlage 2014 untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Schutz vor einem Hochwasserereignis wie in 2014 sich unverhältnismäßig hinsichtlich Kosten/ Nutzen darstellt.

Zudem sei nochmal zitiert: "Starkregenereignisse lassen sich kaum konkret vorhersagen, prinzipiell können diese bei entsprechender Witterung jeden Ort treffen." ...

"Starkregenereignisse können nicht verhindert werden." (siehe Abschnitt 5.3 - Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, März 2016).

V.) Mit der ausschließlichen Beschränkung auf ein Schutzziel HQ I 00 wird man weder dem spezifischen HWSK-Anlass noch der aktuellen Entwicklung hinsichtlich eines Sturzflutrisikomanagements gerecht, dem sich sehr verantwortlich vielfach und vielerorts in unserem Land zunehmend Kommunen stellen (z. B. Unna mit dem Projekt „Stark gegen Starkregen"). Dabei gibt es in der uns vorliegenden Fachliteratur, bei den vielen Fachveranstaltungen, bei den vielen Expertengesprächen ganz erfreulichen Optimismus, sich der zunehmenden und sehr spezifischen Sturzflutgefährdung wirksam zu stellen! Sturzfluten besitzen anerkanntermaßen leider das höchste konvektive Gefährdungspotential! Und Sturzfluten sind leider im Begriffe, durch Klimawandel mehr und mehr üblich zu werden. (Und nicht erst seit den Ereignissen 2013 und 2014 verursachen diese inzwischen einen „Mammutanteil" aller von der Versicherung in Deutschland regulierten Überflutungsschäden.) -

Beim Beschlussvorschlag sollte dringend eine Ergänzung gefunden werden, wie sich konkret in Erfurt, einschließlich seiner eingemeindeten OT, mit dem spezifischen Überschwemmungstyp „Sturzflut" befasst werden und sich ein zeitgemäßes Sturzflutrisikomanagement entwickeln kann, z. B. durch:

- Etablierung von einem „Kompetenzteam mit allen Beteiligten".

In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe "Außengebietswasser", bestehend aus Mitarbeitern des Garten- und Friedhofsamtes, des Umwelt- und Naturschutzamtes, des Entwässerungsbetriebes sowie des Amtes für Rettungsdienst und Katastrophenschutz, werden neben Problemen des Außengebietswassers auch die Sturzflutprobleme im Stadtgebiet diskutiert und mögliche Lösungsansätze gefunden. Dieser Personenkreis stellt das "Kompetenzteam der Stadt Erfurt mit allen fachlich Beteiligten" dar. Zurückgegriffen wird bei Erfordernis ebenfalls auf die Fachkompetenz aus den Landesämtern (z. B. TLUG).

- Erstellung von Starkregengefahrenkarten (Im x Im möglich) für besonders gefährdete Gebiete bzw. bei Extremereignissen. Vgl. auch die ausdrückliche Möglichkeit der Gefahrenkarten-Erstellung bei Extremereignissen lt. Wasserhaushaltsgesetz des Bundes v. 31.07.2009 (WHG) § 74 Abs. 2, Satz 1. Außerdem sind bisher nur 7,91 km im HWSKBearbeitungsgebiet (vgl. TLP, S. 137, sowie dass lt. WHG § 73,5 bisher nur die Hochwasserrisiken bis 22.12.2011 eingeflossen sein werden) gefahren-, risikokartenmäßig, was DS 2879/15, S. 6, undifferenziert erwähnt, bedacht. Somit liegen bisher nur für 41,2% des vom HWSK bearbeiteten, 19,2 km umfassenden Gewässerabschnitt Gefahren- und Risikokarten vor, d. h. für 58,8 %, also 11,29 km, liegen derartige Karten bisher nicht vor und gerade auch jene 11,29 km, in denen beide Oberläufe liegen, veranlassen durch mehrere Sturzfluten bedingt die Erarbeitung des HWSK! Vgl. die im 'finalen HWSK', S. 48f, einzeln aufgeführten 8 Starkregenereignisse in den letzten 9 Jahren. Starkregengefahrenkarten liefern für besonders sturzflutgefährdete Bereiche unverzichtbare, zusätzliche Informationen zu einer Hochwassergefahrenkarte und lassen die ortsteilspezifische Sturzflutgefährdungslage genauer erkennen. Bereits am 12.01.2016 verwiesen wir mündlich und schriftlich zur OSOAusschusssitzung in unserer BI-Reaktion auf die Stadtverwaltungs-Stellungnahme zu DS 2229/I 5 auf: Starkregen und Sturzfluten in Städten: eine Arbeitshilfe / hg. v. Deutschen Städtetag. Berlin; Köln, 2015, 47 S., wo auf S. 5 zu lesen ist: „Gefährdungs- und Risikoanalysen bilden die Grundlage für eine sinnvolle Maßnahmenkonzeption im Rahmen der kommunalen Hochwasservorsorge. Allerdings sind entsprechende Untersuchungsmethoden und Darstellungen im Gegensatz zu dem Bereich der Flussüberschwemmungen für den Überschwemmungstyp „Sturzflut“ im kommunalen Raum noch nicht ausreichend etabliert.“

Die im HWSK ermittelten aktuellen Überflutungsflächen werden, vorbehaltlich der Stadtratsentscheidung, entsprechend Beschlusspunkt 05 der Drucksache 2879/15 unter www.erfurt.de öffentlich zugänglich gemacht.

VI.) Überhaupt ist nicht oft genug darauf hinzuweisen, dass auf allen Ebenen, ob EU-, Bundes-, Landes- und auch Städtetagebene sowie in der Forschung, die Sturzflutproblematik sehr stark thematisiert wird. Gemeinsamer Tenor ist: Das Gefahrenbewusstsein ist im Blick auf künftig verstärkt auftretende Sturzflutereignisse zu erhöhen, ein entsprechendes Agieren in den Kommunen unerlässlich. Dies sollte doch auch HWSK-anlassentsprechend im Beschlussvorschlag Ausdruck finden!

Mit der Veröffentlichung der Überflutungsflächen im Internet wird den Bewohnern der Stadt Erfurt die Möglichkeit gegeben ihr Gefahrenbewusstsein zu schärfen. Hier ist vorrangig auch die Eigenvorsorge (entsprechend dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz) jedes Grundstückseigentümers gefragt.

VII.) Bei dem Verweis auf die „üblichen hohen fachlichen Anforderungen an derartige Untersuchungen“ ist wieder die Frage, wie das mit dem konkreten Anlass und dem Thema „Sturzflut“ korreliert? Gerade bei in der DS 2879/15, S. 4, erwähntem „Europäischen Hochwasserrisikomanagement“ stand z.B. das 7. Forum zur EG-HWRM-RL, 11.06.2015, ausdrücklich unter nur einem Thema: „Starkniederschläge und Sturzfluten“. Dort wurde bewusst, u. zw. im Blick auf die kommunale Ebene, auf Klimawandel und erwartbaren Schadenspotenzialanstieg, auf die Forderung eingegangen, auch „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse“ (Art. 6 Abs. 3a HWRM-RL) in die Betrachtung mit einzubeziehen“, so Tagungsband, S. 45. Auch hat die SturzflutFachdiskussion bereits „die Neuausrichtung der Ansätze zur Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit öffentlicher Entwässerungssysteme angestoßen“ (Tagungsband, S. 121).

Der Sturzflut-Schwerpunktsetzung wird sich aktuell intensiv gewidmet, die DWDPressemitteilung, 08.03.2016, zahlreiche Veranstaltungen, und auch das mehrfach erwähnte TLP folgen diesem not-wendigen Trend. Den Hintergrund bildet leider die wissenschaftlich evidente Aussicht: Durch den Klimawandel werden Extremwetterlagen zur Normalität. (Auch auf Materialien des UBA ist hinzuweisen, z.B. zur Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel, 01.06.2015.)- Warum also verweigert sich diesbezüglich der Beschlussvorschlag? Stattdessen werden sachlich nicht nachvollziehbare Argumente bzw. Begründungszusammenhänge angeführt, wie z. B.:

Gibt es tatsächliche neue wissenschaftliche Datengrundlagen, werden diese von der Verwaltung in die Bearbeitung einbezogen. Die Herangehensweise Hochwasserschutz auf Prognosedaten basierend baulich umzusetzen ist für eine öffentliche Einrichtung nicht verantwortbar.

1. Dass der HWSK-Bereich „ohne besondere Schadenspotenziale aufgrund beispielsweise vorhandener Industrieanlagen, sensibler Infrastruktur“ sei, wird bei betroffenen, bedrohten Bürgern sowie den ansässigen Gewerbetreibenden der OT nicht vermittelbar sein. Es gibt besondere Schadenspotenziale, sensible Infrastruktur.

Eine besonders gefährdete (sensible) Infrastruktur (z. B. große Chemieindustrieanlagen, Atomkraftwerke u. ä.) ist im betrachteten Einzugsgebiet nicht vorhanden.

2. Im 'finalen HWSK', S. 231, ist zu lesen: „Für die überfluteten Gebiete wurden potentiell betroffene Einwohner und Schadenspotentiale berechnet. Dabei ergab sich für das Einzugsgebiet ein Gesamtschadenspotential für HQ100 von ca. 1,2 Mio. Euro.“ Wie ist dies zu verstehen, wenn im TLP, S. 30, bei der Schadenspotential-Berechnung „für die Bewertung der Schutzgüter menschliche Gesundheit und wirtschaftliche Tätigkeit“ ein HQ200- also nicht HQ100 - betrachtet wird?

Die angeführten Berechnungen dienen ausschließlich dem Zweck die Risikogewässer auszuweisen. Siehe 3.3.1 TLP.

3. DIN 19712 ist auf Hochwasserabflüsse, nicht auf Sturzfluten ausgerichtet.

Die DIN 19712 trägt den Titel Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern. Allgemein anerkannte Regeln der Technik für das Schutzziel "Sturzfluten" existieren nicht.

Es ist eine unrealistische Erwartungshaltung, dass den Sturzfluten (die unerwartet an jedem beliebigen Ort, auch abseits der Gewässer auftreten können) mit kommunalen baulichen Maßnahmen begegnet werden kann. Dementsprechend bezieht sich das Regelwerk auf Baumaßnahmen, die dafür ausgelegt werden, den Schaden bei den üblichen "Gewässerhochwassern" zu begrenzen.

4. Ein angeblich übliches „HQ100“ ist schon im benachbarten, thüringischen Klettbach keineswegs bindend, wo das aktuelle 'HWSK Klettbach', das aus demselben Sturzflutanlass heraus erarbeitet wurde, eine HQ200-Maßnahmenumsetzung realisieren wird!

Die Empfehlung zur Umsetzung der konkreten Hochwasserschutzmaßnahme in Klettbach "Bau eines Entlastungskanals" als Schutzmaßnahme HQ200 gründet auf der geringen Kostendifferenz beim Neuverlegen einer Rohrleitung und der damit verbundenen Dimensionserweiterung.

5. Ein „übliches“ Abwägungsvorgehen 'nach allgemein anerkannten geltenden Regeln der Technik' (vgl. z.B. Stellungnahme der Stadtverwaltung zu DS 0538/16, zu 6., oder die Erläuterung der Stadtverwaltung zur HWSK-Stellungnahme Nr. 35, S. 139) ist nicht zeitgemäß und wird der zunehmenden Gefährdungslage nicht gerecht. Es verkürzt die ursprüngliche HWSK-Zielstellung, es missachtet Anlass und den zeitgemäßen Umgang, wie er bereits auf allen Ebenen deutlich erkennbar ist. Hier ist im Vorgehen eine Nachjustierung erforderlich, die sich deutlich auf den Beschlussvorschlag auswirken wird.

Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Eine Nachjustierung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

6. Auffällig ist die bewusste Marginalisierung und „Wegbegründung“ von „Schutzmöglichkeiten gegen das Extremereignis am 19. 09.2014“, leider auch als „Einzelereignis“ bezeichnet (dem weitere 7 innerhalb der letzten 9 Jahre aus dem HWSK beigelegt werden können, vgl. 'finales HWSK', S. 48f). - Bei nachweislich 8 Ereignissen in 9 Jahren ist es höchst fraglich, ob der im Begründungszusammenhang benutzte Begriff „Einzelereignis“ adäquat ist.

Es wurde ausschließlich das Hochwasser 19. September 2014 detailliert untersucht (modelliert und nachvollzogen). Es steht für sich als Einzelereignis, da die weiteren textlich erwähnten Hochwasserereignisse in Ermangelung hinreichend genauer Daten nicht auf die gleiche Art ausgewertet werden können (dies hat mit Verharmlosung/Nichtbeachtung der vorangegangenen Ereignisse nichts zu tun). Für die historischen Ereignisse gibt es weder Niederschlagsaufzeichnungen noch Pegelmessungen, was es unmöglich macht die vermeintlichen Hochwasser nachzuvollziehen.

Tatsächlich ist jedes Extremereignis individuell und siehe Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz: "Starkregenereignisse lassen sich kaum konkret vorhersagen, prinzipiell können Sie bei entsprechender Witterung jeden Ort treffen." ... "Starkregenereignisse können nicht verhindert werden."

7. Auch ist es sehr irritierend, wenn Zahlenvergleiche („rund die dreifache Menge des Regens“) und das Vorliegen 'erforderlicher Berechnungs-Grundlagen' in der DS zu lesen ist, wenn es doch zugegebenermaßen keine verlässlichen Messdaten im Einzugsgebiet des Linderbaches gibt, Daten des DWD nicht kleinteilig zur Verfügung stehen und die Zeitdauern der Niederschläge vom 19.09.2014 (oder auch vom 20.06.2013) nicht definiert werden können! (Befremdlich auf angeblich vorliegende Zahlengrundlagen wirkt z. B. auch eine Formulierung wie in der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu DS 2049/15, zu Punkt 2, wo es u. a. heißt: „Eine umfassende und genaue Schadenshöhe für die abgelaufenen Hochwasserereignisse 2013/2014 konnte im Rahmen der Recherchearbeiten zum HWSK nicht ermittelt werden.“)

Die Intensität und die Zeitdauer der Regenereignisse sind per Radar (RADOLAN-Daten des DWD) aufgezeichnet worden und nachvollziehbar.

Die sich ergebende Schadenshöhe aus dem Einzelereignis "Hochwasser 2014" spielt für die Schadensbetrachtung der modellierten Ereignisse (z. B. HQ100,...) keine Rolle. Für die Betrachtung des Kosten/Nutzenverhältnisses (HQ100) sind die dazugehörigen Schäden des HQ100 maßgebend, nicht die Schäden aus 2014.

8. Alle „aktuell 700 Regenrückhaltebecken“ (TLP, S. 59) in Thüringen, können überlastet werden, dennoch stehen sie und wirken gewiss abflussschwächend.

Regenrückhaltebecken sind Bestandteil der Kanalisation. Im Gegensatz zum Hochwasserrückhaltebecken liegen diese nicht in einem Flusslauf. Sie dienen nicht der Rückhaltung eines Gewässers.

9. „Ein Schutz gegen derartige Extremniederschläge ist i. d. R. extrem kostenintensiv und somit wirtschaftlich nicht leistbar.“ Auch wenn die vorgeschlagenen Rückhaltebecken mit ca. 16,8 Mio Euro - zzgl. ca. 128 TEuro lfd. Kosten - (statt erwähnten ca. 20 Mio.) aufwändig sind, so sollte das verantwortliche Nachdenken darüber und weitere Schutzmöglichkeiten (z. B. „dezentrale Maßnahmen“ - vgl. TLP, S. 58f) nicht unterlassen werden. Der Wirksamkeitsnachweis der Becken wurde erbracht und leider im finalen Konzept getilgt (siehe obige Auflistung Textveränderungen).

Bei den benannten "dezentralen Maßnahmen" gemäß Seite 58f des Thüringer Landesprogrammes handelt es sich bspw. um Versickerungen/Brauchwassernutzung die zur Verbesserung des Abflussgeschehens beitragen können. Diese sind für die Regenwasserrückhaltung auf einzelnen Grundstücken relevant. Für die Maßnahmenplanung des HWSK ist dies nicht maßgebend.

10. Dass die „Veröffentlichung der Überflutungsflächen aus dem Extremereignis vom 19.09.2014 ... wenig zweckmäßig“ sei, „da es sich um ein lokal begrenztes Ereignis gehandelt hat und die Auswirkungen in den Ortsteilen sehr unterschiedlich waren“ (DS 2879115, S. 6) ruft - abgesehen davon, dass die Verwaltung mit derartigen Informationen bürgernah informierend umgehen sollte, also nicht wissentlich Tatsachen der (betroffenen) Öffentlichkeit vorenthalten sollte - nach dringendstem Konvektions-Dialog zum Überschwemmungstyp „Starkregen/Sturzflut“.

Der Vorwurf, dass wissentlich Tatsachen vorenthalten werden, ist abzuweisen. Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch das Landesverwaltungsamt erfolgt für die Flächen, die statistisch betrachtet einmal in einhundert Jahren von einem Hochwasserereignis überflutet werden. Die Datengrundlage bildet in Thüringen das HQ100/-Szenario aus den Hochwassergefahren- und Risikokarten. Die Veröffentlichung der Überflutungsflächen der Stadt Erfurt orientiert sich an diesem Vorgehen - entsprechend dem Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz. Darüber hinaus werden von der Stadt Erfurt die HQ20 und HQ200 Werte veröffentlicht.

Denn das im Beschlussvorschlag erkennbare Ausblenden der steigenden Sturzflutgefährdung durch Klimawandel und das damit verbundene Verunmöglichen von Anpassungsstrategien ist nicht nachvollziehbar. Und: Wer will wirklich verantworten, bis zur nächsten Sturzflut zu warten, wenn die Zeit bis dahin gemeinsam und gefahrenreduzierend genutzt werden könnte? Wir bieten als BI mit unseren Möglichkeiten weiterhin unsere konstruktive Dialog- und Weiterbildungsbereitschaft an, im Blick auf Erfurt, die Zukunft, auch die unserer Kinder und Enkel!

Für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Ortsteilen stehen wir zur Verfügung. Ein weiterer Dialog mit der BI ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, denn es ist jetzt erforderlich die Maßnahmen mit hoher Priorität vorzubereiten.

Anlagen

gez. Schwarz
Unterschrift Amtsleiter

01.06.2016
Datum